



Aktenzeichen: Pet 3-19-17-851-034583

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Regelungen zum Partnerschaftsbonus gefordert, mit der erreicht werden soll, dass diese die Begünstigung gleichberechtigt lebender Eltern erreichen.

Der Petent führt aus, dass die bestehende Rechtslage zum Partnerschaftsbonus den Gesetzeszweck konterkarieren würde. Dies sei maßgeblich zurückzuführen auf § 4 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Durch die Regelung, nach der beide Elternteile in vier aufeinanderfolgenden Monaten im Monatsdurchschnitt nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein dürften, würden solche Partnerschaften benachteiligt, in denen die Beteiligten die Wochenarbeitszeit mittels vertraglicher Vereinbarung mit dem Arbeitgeber auf die entsprechende Stundenzahl reduziert hätten und daher tatsächlich gleichberechtigt leben würden. Bevorzugt würden hingegen Modelle, in denen ein Partner an seiner „Vollzeitstelle mit 35 Wochenarbeitsstunden“ festhalten würde. Zurückzuführen sei dies darauf, dass beispielsweise durch den Abbau von Überstunden oder Ungenauigkeiten in der Zeiterfassung die gesetzlich festgelegte Grenze lediglich durch die erstgenannte Gruppe unterschritten werden würde, Personen in der zweitgenannten – nach Auffassung des Petenten männliche – hingegen erst in den Anwendungsbereich fielen. Diese würden dann ihre Gleittage genießen, während sich die Partnerin intensiver um den Nachwuchs kümmere. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.



Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 47 Mitzeichnende an und es ging ein Diskussionsbeitrag ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Weiter hat der Petitionsausschuss zu der Petition eine Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages eingeholt, dem unter anderem der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ (Bundestags-Drucksache 19/24438) zur Beratung vorlag. Dieses Verfahren ist nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgeschrieben. Hierdurch soll der federführende Ausschuss des Deutschen Bundestages in die Lage versetzt werden, seine Entscheidungen und Empfehlungen in Kenntnis vorliegender Petitionen zu treffen. Weiterhin ermöglicht dies dem Petitionsausschuss, die Kenntnisse des Fachausschusses in die Behandlung der Petition einzubeziehen.

Der Ausschuss hat in seiner 74. Sitzung am 14. Dezember 2020 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Entwurf sowie einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 19(13)114) in seiner 79. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten.

Das Gesetz vom 15. Februar 2021 (BGBl. 2021 Teil I Nummer 7) wird am 1. September 2021 in Kraft treten.

Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung und den Fachausschuss angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass der Partnerschaftsbonus dem Zwecke der Gleichberechtigung in der Partnerschaft dienen soll, dies sowohl in der Kindeserziehung als auch in der Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit. Der Partnerschaftsbonus stärkt die Beteiligung von Vätern am Elterngeld und eine



partnerschaftliche Aufteilung bei der Kinderbetreuung nachweislich (vgl. „Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Regelungen zum ElterngeldPlus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit“ vom 10. Januar 2018, Bundestags-Drucksache 19/400, Seiten 9 und 11 ff.). Trotz der positiven Bilanz zum Effekt des Partnerschaftsbonus wird dieser bisher nur von einer vergleichsweise kleinen Gruppe von Eltern in Anspruch genommen. Die Sorge, die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllen zu können und so möglichen Rückforderungen ausgesetzt zu sein, hält viele Eltern davon ab, sich für den Partnerschaftsbonus zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass die Bundesregierung eine Reform des Partnerschaftsbonus auf den Weg brachte, die durch den Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Mit den Neuregelungen soll der Partnerschaftsbonus deutlich flexibler werden. Um ihn zu erhalten, können Eltern nun zwischen 24 und 32 Stunden in der Woche arbeiten. Eltern können den Partnerschaftsbonus auch für einen kürzeren Zeitraum als die vier zustehenden Monate beantragen oder ihn früher wieder beenden. Er muss nur noch für mindestens zwei Monate bezogen werden. Zudem soll nicht mehr der ganze Bonus wegfallen, wenn in einzelnen Monaten die Voraussetzungen nicht vorlagen. Für die Monate, in denen alle Voraussetzungen vorlagen, dürfen die Eltern den Bonus behalten. Darüber hinaus wurde für Eltern, die während des Elterngeldbezugs Teilzeit arbeiten, neu geregelt, dass sie nur noch im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen müssen. Es wird also grundsätzlich davon ausgegangen, dass die im Antrag angegebenen Arbeitsstunden auch tatsächlich eingehalten werden. Dies stellt auch für Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen, eine deutliche Erleichterung dar.

Was das Anliegen des Petenten im Konkreten betrifft, so möchte der Petitionsausschuss festhalten, dass der Petent treffend feststellt, dass es grundsätzlich möglich ist, im Partnerschaftsbonus Überstunden auszugleichen, dies aber nicht dazu führen darf, dass der gesetzlich festgelegte Stundenkorridor über- oder unterschritten wird, da es im BEEG auf die tatsächliche Arbeitszeit ankommt, nicht auf die arbeitsvertraglichen Regelungen. Diese Systematik hält der Petitionsausschuss auch für zielführend, da von beruflichen Verpflichtungen freie Zeit nur bei praktischem Vorliegen in die Kindeserziehung



investiert werden kann, nicht hingegen bei theoretischem. Mit dem auf 24 bis 32 Stunden erweiterten Korridor haben Familien, die den Partnerschaftsbonus beziehen, nun eine größere Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung.

Der Petitionsausschuss teilt daher die Auffassung der Bundesregierung, dass eine vom Petenten gewünschte Abkehr von dieser elterngeldrechtlichen Systematik nicht in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.